

**1. Satzung zur Änderung der Abwasserverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
Marlow - Bad Sülze**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze in ihrer Sitzung vom 23.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwasserverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze vom 14.10.2010 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „(7) Die Verbandsversammlung bildet als beratenden Ausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sülze, den 27.11.2017



Wiemann
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2017 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Sülze, den 27.11.2017


 Wiemann
 Verbandsvorsteher

